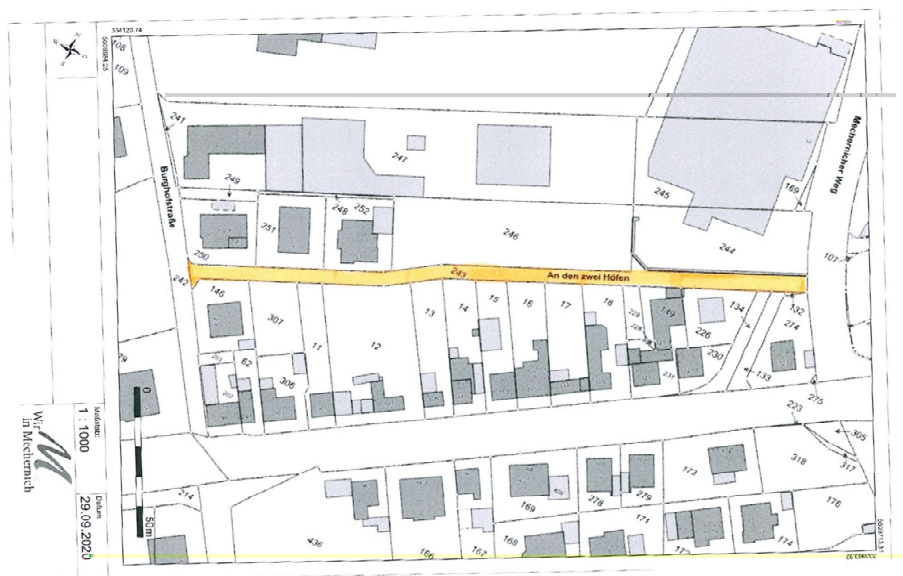


**Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung mit einseitigem Gehweg für den Straßenzug „An den zwei Höfen“ (s. Lageplanausschnitt) in Kommern**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8. August 2020 ( BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mechernich (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27.3.1990 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), wird folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Erschließungsanlage „An den zwei Höfen“ (s. Lageplanausschnitt) in Kommern ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Mechernich mit einseitigen Gehweg endgültig hergestellt.



**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung mit einseitigem Gehweg (s. Lageplan) für den markierten Bereich des Straßenzuges „An den zwei Höfen“ in Kommern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Mechernich, 08.12.2020

Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Hans-Peter Schick

---

Der Wortlaut der Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung mit einseitigem Gehweg (s. Lageplan) für den Straßenzug „An den zwei Höfen“ in Kommern – vom 08.12.2020 - stimmt mit dem heute gefassten Ratsbeschluss überein.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5. November 2015 (GV. NRW, S. 741), wurden beachtet.

Mechernich, 08.12.2020

Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Hans-Peter Schick